

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
Ingrid.Schubert@pirna.de

Stadtverwaltung Pirna
Fachgruppe Stadtentwicklung
Am Markt 1/2, 01796 Pirna

Teilbebauungsplan I.1 Technologiepark Feistenberg - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Wegen der Großflächigkeit des geplanten Vorhabens wurde auch der Fachbelang Agrarstruktur in die Stellungnahme einbezogen. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Anschreiben Zweckverband Industriepark Oberelbe aus Pirna, Frau Schubert zu o. g. Vorhaben vom 30.05.2022 mit digitalen Unterlagen [2] - [5]
- [2] Zweckverband Industriepark Oberelbe: Digitale Planungsunterlagen Bauleitplanung Vorplanung Schmutz- und Regenwassererschließung Teil B-Plan 1.1 inkl. Gutachten [3]; aufgestellt durch ICL GmbH aus Leipzig, 07/2022
- [3] Hartig und Ingenieure Gesellschaft für Infrastruktur und Umweltplanung mbH aus Chemnitz: Geotechnischer Bericht zu Baugrunduntersuchungen [3a-3d], alle vom 20.06.2022
 - [3a] Verkehrstechnische Erschließung Industriepark Oberelbe (IPO), Versickerfläche VF01
 - [3b] Regenrückhaltebecken RRB 01

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/518/2

Dresden, 08.09.2022

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
Söbrigener Straße 3a,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, Haltestelle Pillnitz
Schloss

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze im Innenhof Söbri-
gener Straße 3a



2022/124136

- [3c] Regenwasserableitung K 8772 bis RRB01
- [3d] Regenwasserableitung RRB 01 bis Einleitstelle Seidewitz
- [4] Zweckverband Industriepark Oberelbe: Digitale Planungsunterlagen Vorentwurf Teil Bebauungsplan 1.1 - Verkehrsanlagen inkl. Gutachten [5]; aufgestellt durch Ulrich Karsch Ingenieurbüro aus Pirna, 07/2022
- [5] Hartig und Ingenieure Gesellschaft für Infrastruktur und Umweltplanung mbH aus Chemnitz: Geotechnischer Bericht zu Baugrunduntersuchungen [5a-5e], alle vom 20.06.2022
 - [5a] Neubau Auf- und Abfahrt B 172a und Anschluss K 8771
 - [5b] Verlegung K 8771
 - [5c] Ersatzneubau BW 11
 - [5d] Verbreiterung Wilddurchlass
 - [5e] Neubau Faunabrücke
- [6] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Stellungnahme vom 05.11.2019 als Träger öffentlicher Belange an das Ingenieurbüro Ulrich Karsch aus Pirna zum Vorhaben „B 172a - Anschlussstelle IPO - Industriepark Oberelbe, verkehrliche Erschließung B 172a - Anschlussstelle IPO, Voruntersuchung 09/2019“; Az. LfULG 21-4045/1655/1
- [7] LfULG: Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes mit digitalen geologischen Kartenwerken
- [8] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [9] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist.
- [10] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.
- [11] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG bestehen zu dem geplanten Vorhaben seitens des Fachbelangs Agrarstruktur abwägungsrelevante grundsätzliche Bedenken (siehe Gliederungspunkte 4.2 u. 4.3). Es wird ausdrücklich auch auf die sonstigen Hinweise unter Gliederungspunkt 4.4 hingewiesen.

Zum Vorentwurf Teil Bebauungsplan 1.1 – Verkehrsanlagen bestehen aus geologischer Sicht weiterhin keine Bedenken. Die Berücksichtigung der geologischen Hinweise sowie eine erneute Einbeziehung des Geologischen Dienstes in den weiteren Planungsstufen wird empfohlen.

Aus Sicht des Fachbelangs Strahlenschutz bestehen zum vorliegenden Vorhaben der-

zeit keine Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung sind die unter dem Gliederungspunkt 3.2 formulierten Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.

Unter Punkt 3.6 der Begründung wurden Aussagen zur Berücksichtigung des § 50 BImSchG aufgenommen. Darüber hinaus gehenden Empfehlungen oder Hinweise bestehen aus Sicht der Fachbelange Anlagensicherheit und Störfallvorsorge unter Berücksichtigung des derzeit vorliegenden Planungsstandes nicht.

Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm sowie Belange des Fischartenschutzes sowie der Fischerei sind von der Planung nicht berührt.

2 Fachbelang Geologie

2.1 Prüfumfang und Prüfergebnis

Es wurden die geologischen Belange für das Vorhaben geprüft, insbesondere die beiden Erläuterungsberichte und die Planzeichnungen.

Die übergebenen geotechnischen Gutachten [3a-d] und [5a-e] wurden zunächst nicht auf Plausibilität der Aussagen im Detail sowie bezüglich der Übernahme in die Planungsunterlagen geprüft (siehe auch Punkt 5.1). Es erfolgte eine stichprobenhafte Prüfung der Kapitel „4 Zusammenfassung“ in den Gutachten und eine Prüfung auf Übereinstimmung mit den Planungsunterlagen. Die vollständige Prüfung aller Gutachten führen wir im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung durch.

Wasserrechtliche und abfallrechtliche Belange liegen nicht in unserer Zuständigkeit.

Mit den nun vorliegenden Unterlagen hat sich die Planung zum Bebauungsplan und zur Verkehrserschließung weiterentwickelt. Nach den mit [2] - [5] vorgelegten Planungsunterlagen bestehen aus geologischer Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken zu den o. g. Vorhaben. Jedoch ergeben sich aus hydrogeologischer Sicht zur Vorplanung der Schmutz- und Regenwassererschließung im B-Plan 1.1. [2] fachliche Anforderungen zur Beachtung (Punkt 3).

Zum Vorentwurf Teil Bebauungsplan 1.1 – Verkehrsanlagen bestehen aus geologischer Sicht weiterhin keine Bedenken. In der weiterführenden Planung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen (Punkt 5).

Wir empfehlen eine erneute Einbeziehung des Geologischen Dienstes in den weiteren Planungsstufen.

2.2 Anforderungen zur Beachtung

Wir halten es für fachlich erforderlich, in der vorgelegten Erschließungsplanung für Schmutz- und Regenwasserableitung [2] die Ergebnisse der Baugrunderkundungen [3] und [5], hinsichtlich der festgestellten nicht vorhandenen Versickerungseignung zu beachten und die weitere Planung darauf abzustimmen.

2.3 Begründung

Die in [2] / Begründung, Punkt 5.9.4 (Zusammenfassung Versickerung) erläuterte Versickerungsplanung geht von der Prämisse aus, dass ausreichend versickerungsfähiger Baugrund zu Verfügung stehe.

Wir weisen für die weitere Planung des Regenwasserkonzeptes darauf hin, dass nach Gutachten [3a] die zur Versickerung geprüfte Fläche VF01 aus geologischer Sicht bis in eine Tiefe von 4 m nicht zur Versickerung geeignet ist. Weiterhin ist die geprüfte Fläche des Regenrückhaltebeckens RRB 01 nach Gutachten [3b] ebenfalls nicht zur Versickerung geeignet.

2.4 Hinweise

2.4.1 Geotechnische Berichte

Mit der Planung [2] und [4] wurden insgesamt zehn geotechnische Berichte zu Baugrunduntersuchungen der Hartig und Ingenieure Gesellschaft für Infrastruktur und Umweltplanung mbH aus Chemnitz vom 20.06.2022 ([3], [5]) an das LfULG übergeben.

Wir bedanken uns für die Übergabe, übernehmen daraus geologische Fachdaten in die Landesdatenbanken und werden diese Berichte im Anschluss zur Archivierung an das Sächsische geologische Archiv übergeben.

Die übergebenen geotechnischen Gutachten [3a-d] und [5a-e] wurden zunächst noch nicht vollumfänglich auf ihre fachliche Plausibilität geprüft. Es erfolgte eine stichprobenhafte Prüfung der Kapitel „4 Zusammenfassung“ in den Gutachten und eine grobe Prüfung hinsichtlich der Übernahme der Aussagen in die Planungsunterlagen. Die vollständige Prüfung aller Gutachten führen wir im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung durch.

2.4.2 Erfordernis von Baugrundnachuntersuchungen

Wir halten es für fachlich erforderlich, planungsseitig die Gutachten [3] und [5] mit zunehmendem Planungsfortschritt auf ihre Verwendbarkeit hinsichtlich geänderter Planungsstände zu prüfen, diese Gutachten fortzuschreiben oder an abweichende Planungen anzupassen.

Aus o. g. Sachverhalten ergeben sich für die weitere Planung Aufwendungen für geologische Nacherkundungen, u. a. auch mittels Rotationskernbohrtechnik (vgl. Gutachten [3], [5]). Diese betreffen folgende Fragestellungen:

- (1) Klärung der Versickerungsfähigkeit an weiteren Standorten (vgl. Gutachten [3a]).
- (2) Eigenschaften der Kanalsohlen im Festgestein (bei nicht erreichten Bohrtiefen durch die Rammkernsondierungen).
- (3) Nacherkundung am tatsächlichen Standort beider Widerlager für BW 1, vgl. Gutachten [5b], (neue Bezeichnung für BW 1 = BW 4 nach [4]).
- (4) Gutachterliche Bewertung vorgesehener Geländeregulierungsmaßnahmen.

Aus Gutachten [3c] ist ersichtlich, dass eine Geländeregulierung mit einem Bodenabtrag sowie mit Kanalteufen bis > 10 m unter Bestandsgelände notwendig werden. Für diese Aufgabenstellung empfehlen wir eine gutachterliche Bewertung mit Abtrags- und Einbauempfehlung für die vorhandenen Baugrundschnitten sowie eine Setzungsprognose.

2.4.3 Verkehrsplanung

Zur Sicherung eines Geländesprunges zwischen B 172a und einem vorhandenen Regenrückhaltebecken soll ein 50 m langer Randbalken mittels Winkelstützwand errichtet

werden.

Aufgrund enger Platzverhältnisse für die notwendige Baugrube schlagen wir als Alternative vor, die Machbarkeit für eine oberflächennahe Randbalkenvariante mittels Micropfahl- / Kleinverpresspfahl-Gründung (Vertikal- und Schrägpfähle) zu prüfen. Für diese Variante würden ggf. Baugrundnacherkundungen erforderlich.

2.4.4 Geotechnische Baubegleitung

Zur Sicherstellung einer qualifizierten und wirtschaftlichen Bauausführung wird seitens des LfULG und seitens der Gutachterin eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die gewährleistet, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung für die Baumaßnahmen eingehalten und umgesetzt werden. Die Abnahme und Freigabe der Baugruben-/ Gründungssohlen ist aus geotechnischer Sicht zu empfehlen.

Wir befürworten Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen für Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise auf den Konstruktionsschichten des Straßenbaus und von Bauwerkshinterfüllungen. Die Prüfumfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 17 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

2.4.5 Geogene Naturgefahren

Hinsichtlich möglicher geogener Naturgefahren wird unter Bezug auf [7] für den Südosten des Verfahrensgebietes auf eine lokale Oberflächenwasserabflussbahn hingewiesen, die potenziell als erosionsgefährdet gilt. Diese kann auf der interaktiven Karte unter der URL <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm> lagemäßig recherchiert werden. Die nordwestliche und die östliche Grenzregion des Planungsgebietes sind zusätzlich durch Oberflächenwasserabflussbahnen in Verbindung mit potenziellen Erosionshängen betroffen. Diese genannten und als erosionsgefährdet geltenden Areale können nach Starkregenereignissen und Frost-Tauwechseln eine potenzielle geogene Naturgefahr für Lockergesteins-Massenverlagerungen darstellen.

Im Rahmen der weiteren Planung empfehlen wir in diesen Gebieten und zum Schutz der Anrainer auf einen geeigneten Erosionsschutz zu achten.

3 Fachbelang natürliche Radioaktivität

3.1 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [8] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [11] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radon-schutz zu beachten.

3.2 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [9] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [10] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [11] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [9] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.3 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

4 Fachbelang Agrarstruktur

4.1 Verwendete Unterlagen

- *Anschreiben des Zweckverbands IndustriePark Oberelbe vom 30.05.2022 zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Stadium des Vorentwurfs der Verkehrsplanung, informelle Anhörung zum Arbeitsstand des Entwurfs des B-Plans Nr. 1.1*
- *Bebauungsplan IPO 1.1 „Technologiepark Feistenberg“, „Entwurf – Begründung“ mit Stand: 15.07.2022*
- *LEP 2013*
- *Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020*
- *FGIS/ Feldblöcke LfULG im betreffenden Gebiet*

4.2 Prüfergebnis

Entsprechend der Planung sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Böden höchster Fruchtbarkeitsklassen auf insgesamt ca. 120 Hektar (139 Hektar Geltungsbereich des B-Planentwurfes abzüglich der Flächen, die im B-Planentwurf weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind oder bereits jetzt Straßenflächen sind) zu einem Gewerbe- und Industriestandort ausgebaut werden.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist künftig damit auf ca. 120 Hektar ausgeschlossen. Daraus ergibt sich die agrarstrukturelle Betroffenheit.

Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1, Abs. 6 Ziffer 8 Buchstabe b) Bau GB und § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich.

Maßgebliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung des Produktionsmittels Boden und die Ernährungssicherung der Bevölkerung.

Seitens der Agrarstruktur bestehen zu dem Vorhaben **grundsätzliche Bedenken**.

4.3 Begründung

- a. Betroffenheit der Agrarstruktur und landwirtschaftlichen Belange
 - i. Strukturelle Beeinträchtigung der Landwirtschaft

Die Baufelder C und D des vorliegenden B-Planentwurfes 1.1 umfassen eine Flächengröße von 120 Hektar, die der Landwirtschaft entzogen werden sollen. Dieser Flächen-

verlust ist als erheblich und von struktureller Bedeutung einzuschätzen.

Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird dann durch eine Fachplanungsentscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrundlage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet wird (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.04.1990, Az. 5 S 2119/89, juris Rn30).

Von der Planung des Teilplanentwurfs 1.1 sind mindestens 4 landwirtschaftliche Betriebe betroffen, davon 3 Betriebe mit einem prozentualen Flächenentzug von 4,2 bis 6% ihrer Betriebsflächen.

Von einer strukturellen Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Planungsgebiet ist dann auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet eine so große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden, dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden muss (BVerwG vom 31.10.1990, Az 4C 25/90 juris Rn 16 ff).

Es gibt in Pirna insgesamt **19** landwirtschaftliche Betriebe, (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, 2016, Statistischer Bericht C IV 4 – u/16, betroffen von der derzeitigen Planung sind mindestens 4 Betriebe (21%), davon 2 mit einer möglichen Existenzgefährdung (siehe unten).

Jedoch muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass mit den weiteren geplanten Baufeldern in Heidenau und Dohna A (18 Hektar) und B (16 Hektar) sowie den geplanten circa 16 Hektar Aufwaldung und der Anlage von Streuobstwiesen in Summe weitere rund 50 Hektar der Landwirtschaft verloren gehen. Diese Flächen dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, da sie Teil des Gesamtkonzeptes sind und kumulativ die dort wirtschaftenden Betriebe betreffen. Insgesamt sind dann mindestens 5 Betriebe betroffen und 3 davon möglicherweise in ihrer Existenz bedroht.

Aus unserer Sicht ist durch die Planung eine strukturelle Gefährdung der Agrarstruktur gegeben.

ii. Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Gemäß Beschluss des BVerwG, 4. Senat vom 06.04.2017, Az. 4 A 2/16, 3. Leitsatz kann eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben bei einem Flächenverlust ab 5 % nicht ausgeschlossen werden. Von Existenzbedrohung betroffene landwirtschaftliche Betriebe sind klagebefugt.

Nachfolgende Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe ergeben sich durch den Teilbebauungsplan 1.1 (Baufelder C+D) sowie zusätzlich durch die weiteren Teilpläne (Baufelder A und B, sowie geplante Aufforstung (W) und Anlage von Streuobstwiesen (O)).

Betrieb	Betriebsfläche gesamt in ha	Von BPlan 1.1 / Baufelder C + D betroffene Fläche in ha	Abgang durch C+D in %	chenabgang durch Baufelder A+B sowie W +O in ha	Abgang durch A+B+W+O in %	Betroffene Betriebsfläche gesamt (A+B+C+D+W+O)in ha	Abgang gesamt in %
1	970,81	40,70	4,19	53,59	5,52	94,29	9,71
2	1205,58	72,13	5,98	0,00	0,00	72,13	5,98
3	68,15	0,35	0,52	0,00	0,00	0,35	0,52
4	265,69	14,44	5,43	0,00	0,00	14,44	5,43
5	165,72	0,00	0,00	0,02	0,01	0,02	0,01

Allein durch die vorgelegte Teil-Planung 1.1 muss bei zwei von den 4 betroffenen Betrieben eine Existenzbedrohung in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass eine derartig überschlägige Betrachtung von 5% bei gesunden Betrieben angenommen werden kann. Vorangegangene Flächenabgänge (z.B. A17, B172a) können die Betriebe aber bereits geschwächt haben, wenn die Verluste nicht ausgeglichen werden konnten. Demzufolge kann auch bei einem geringeren Flächenabgang eine Existenzbedrohung eintreten.

Wie oben bereits ausgeführt, kann die Planung jedoch nicht „scheibchenweise“ und getrennt voneinander betrachtet werden. Gerade bezüglich der Einschätzung existenzbedrohender Flächenabgänge müssen auch die Baufelder A und B, sowie die geplante Aufforstung (W) und die Anlage von Streuobstwiesen (O) in die Betrachtung einbezogen werden. Dadurch ergibt sich insgesamt eine Beteiligung von 5 Betrieben von denen 3 mit teils erheblichen Flächenabgängen über 5 % betroffen sind und damit bei 3 von 5 betroffenen Betrieben eine Existenzgefährdung angenommen werden muss.

Dabei ist ebenfalls nicht außer Acht zu lassen, dass bereits in der Vergangenheit enorme Flächenverluste durch die A17, die B172a einschließlich der zugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Betriebe in der Region hinzunehmen waren. Des Weiteren sind Flächenverluste durch weitere Vorhaben (Industrie- und Gewerbestandorte Sonnenstein, Leupoldshain, Bahntrasse Dresden-Prag, ggf. weitere) für die Planungsregion zu erwarten.

iii. Verlust hoch fruchtbarer Böden

Es sollen im Geltungsbereich Böden mit den höchsten Fruchtbarkeitsklassen mit landesweiter Bedeutung auf einer Fläche von ca. 120 Hektar dauerhaft versiegelt werden.

Lt. Reichsbodenschätzung beträgt die Ackerzahl in der Gemarkung Pirna / Zuschendorf 54 und die Grünlandzahl 57 (von 100), angrenzend weist die Gemarkung Krebs (Stadt Dohna) eine Ackerzahl von 58 auf, in Großsedlitz wird eine Ackerzahl von 63 angegeben. Als landesweit bedeutsam werden gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen Böden mit einer Ackerzahl von > 50 eingeschätzt. Gemäß der Karte des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist die Planungsfläche überwiegend mit der Bodengüte IV = hoch und teilweise mit V = „sehr hoch (höchste Klasse)“ eingeordnet. Dies betrifft damit auch Belange des Bodenschutzes; in diesem Zusammenhang sind anerkannte Naturschutzverbände klagebefugt.

iv. Gefährdung der Ernährungssicherung der Bevölkerung

Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange ... nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).

Bei der agrarstrukturelle Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der **Ernährungssicherung**. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das statistische Bundesamt bereits 2019 festgestellt hat, dass ausgehend vom durchschnittlichen Verbrauch an Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland ein Flächendefizit zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln in Höhe von ca. 25% zur benötigten Fläche besteht.

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/landwirtschaft-wald/Publicationen/Downloads/fachbericht-flaechenbelegung-pdf-5385101.pdf?__blob=publicationFile).

Nach überschlägigen Berechnungen dürfte das Flächendefizit in Sachsen bei ca. 20% liegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Ernteerträge aus den Jahren 2010-2017 zugrunde lagen.

Unter Beachtung der zurückliegenden Dürrejahre, der Prognosen zur Klimaentwicklung und den daraus resultierenden Ertragsverlusten, dem aktuellen drastischen Rückgang und erheblichen Verteuerung der Düngemittelproduktion, den politischen Anforderungen an eine Extensivierung der Landwirtschaft aus Umwelt- und Artenschutzgründen, die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen usw. dürfte sich das Flächendefizit bereits merklich erhöht haben und weiter voranschreiten, nicht zuletzt verbunden mit der Beeinträchtigung auf Verfügbarkeit und bezahlbare Preise der Lebensmittel.

v. Weitere agrarstrukturelle Belange

Bereits jetzt gibt es im überplanten Gebiet mehrere erosionsgefährdete Abflussbahnen und Steillagen (Quelle: [Erosionsgefährdenkarten - Boden, Altlasten - sachsen.de](https://www.sachsen.de/erosionsgefaehrdenkarten-boden-altlasten)). Durch die großflächige Versiegelung des landwirtschaftlichen Bodens im Planungsraum muss zusätzlich Niederschlagswasser abgefangen und direkt in die Vorflut (Elbe) abgeleitet werden. Diese Niederschlagsmengen fehlen als Sickerwasser im Bodengefüge. Das beeinträchtigt die Bodenfruchtbarkeit und den Wasserhaushalt der benachbarten land- und fortwirtschaftlichen Flächen. Angesichts der aktuellen Dürreproblematik ist das nicht hinnehmbar.

Genauere Planungen zur Ableitung des Niederschlagswassers liegen derzeit nicht vor. Laut Begründungstext ist die Unterlage des Ingenieurbüros ICL von 04/ 2022 zur Rückhaltung, Verdunstung, Versickerung bzw. Behandlung von Regenwasser vor Ort veraltet; sodass mit den derzeitigen Planunterlagen nicht nachgewiesen werden kann, dass keine benachbarten land- und fortwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt werden.

Es ist generell sicherzustellen, dass alle vom Vorhaben berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Eventuell entstehende zusätzliche Wegelängen infolge der Neugestaltung der Wirtschaftswege bedeuten für die Betriebe Zusatzaufwand (Zeit, Kraftstoff, Abnutzung der Maschinen) und sind in den Entschädigungsverhandlungen mit zu berücksichtigen. Das gilt für Mehrwege ab 300 m zwischen Feld und Feld oder zwischen Feld und Hofstelle (s. Gerichtsurteile auf der Grundlage von Annahmen aus der Flurbereinigungsverfahren oder auch BGH III ZR 237-09 v.21.10.2010 zu Entschädigung von Mehrwegen oder BGH III ZR 116-2007 v. 13.12.2007 zu Wirtschafterschwernissen - auch für landwirtschaftliche (Pacht-) Betriebe.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass sich eine erhebliche Anzahl abgeschnittener Feldzufahrten durch die Umsetzung der Planung ergibt.

Betrieb	1	2	3	4	5
Anzahl abgeschnittener Zufahrten in den Baufeldern C+ D	4	7	1	0	0
Zusätzlich abgeschnittene Zufahrten durch Baufelder A+B, W+O	2	0	0	0	0
Abgeschnittene Zufahrten im Rahmen der Gesamtplanung	6	7	1	0	0

Die Zufahrten auf landwirtschaftliche Grundstücke sind auch während der Bauzeit sicher zu stellen. Erforderlichenfalls sollten vorübergehend provisorische Zufahrten eingerichtet werden. Baubedingte Unterbrechungen sind den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen rechtzeitig bekanntzugeben. Lage und Gestaltung neu anzulegender Zufahrten sollten mit den Betroffenen abgestimmt werden.

Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. die Wirtschaftswege müssen dem ortsüblichen Einsatz der für die Großflächenbewirtschaftung ausgelegten Maschinen und Geräte hinsichtlich Breite, Höhe und Tragfähigkeit bzw. Streckenneigung und Kurvenradien Rechnung tragen (Anlage der Wirtschaftswege nach RLW - Richtlinie für die Anlage von ländlichen Wegen).

Die Funktionsfähigkeit von Drainageanlagen ist in der Bauphase zu beachten und bei Beschädigung wiederherzustellen.

Den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen sollte bis 15.03. im Jahr der Inanspruchnahme mit genauer Flächenangabe mitgeteilt werden, welche Flurstücke/Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht werden, da die genauen Flächenangaben der Landwirte im Agrarförderantrag relevant sind und aus fehlerhaften Angaben Rückforderungen und Sanktionen resultieren können.

Der Zustand der zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen sollte vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme dokumentiert und nicht nur gegenüber den Eigentümern, sondern unter Einbeziehung der Bewirtschafter (Pächter) nach Beendigung der Maßnahme in einem ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Zustand wieder in Nutzung gegeben werden. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

Die Zerschneidung großer Feldblöcke, das Entstehen von z.T. unwirtschaftlich kleinen Bewirtschaftungseinheiten sind den landwirtschaftlichen Betrieben zu entschädigen.

b. Konflikt mit den Zielen der Raumordnung Landesplanung

Eine industrielle oder gewerbliche Nutzung ist laut Raumnutzungskarte des Regionalplanes für diesen Standort nicht vorgesehen. Entsprechend der Ziele Z 2.3.1.3 und Z 2.3.1.4 des LEP Sachsen 2013 sind in den Regionalplänen Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen auszuweisen. Der Gewerbe- und Industriestandort IPO / Feistenberg ist trotz seiner Größe (Teilplan mit 120 ha auf Baufeld C und D, Erweiterung um ca. 50 Hektar auf Baufeld A und B vorgesehen) nicht im Regionalplan 2020 enthalten, weder als Vorsorgestandort noch als ausgewiesener regionaler Standort für Gewerbe- und Industrie. Damit widerspricht die Planung den Zielvorgaben der Regionalplanung.

Die Planung des IPO ist aber mindestens seit dem Jahr 2017 bekannt und hätte im 2020 beschlossenen Regionalplan aufgenommen werden können; derzeit sind die betroffenen Flächen in der Raumnutzungskarte als nicht überplant („Weiße Flecken“) dargestellt.

Stattdessen muss davon ausgegangen werden, dass es sich überwiegend um Vorrang-

flächen Landwirtschaft handeln könnte, obwohl diese nicht als solche im aktuellen Regionalplan ausgewiesen werden.

Der aktuelle Regionalplan bestimmt in Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft, entsprechend den Zielen des LEP, dass für die Festlegung eines Vorranggebietes Landwirtschaft folgende Kriterien für die gesamte Planungsregion in Betracht kommen:

„Böden mit **Bodenwertzahlen ab 50** gemäß den **Bewertungsstufen IV und V** für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte Sachsen (LfULG, Stand 06/2016) 23, die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 01/2018) folgenden Bodennutzungskategorien zuzuordnen sind: **Ackerland, Dauergrünland/Weideland**, Obstplantagen/Dauerkulturen, Hopfen.“ Diese Zuordnung trifft auf die überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen in vollem Umfang zu.

Darüber hinaus würden auch weitere Kriterien des LEP zur Flächensicherung und Umgestaltung der Landwirtschaft auf diese Flächen zutreffen, um den Folgen des Klimawandels in Sachsen zu begegnen; u.a. die Möglichkeit verbesserter Ertragschancen insbesondere in kühlen Anbauregionen der Mittelgebirge im Süden der Planungsregion, potenzielle Erhöhung der Erträge und der Qualität im Obst- und Weinbau bei zunehmender Sonneneinstrahlung im Herbst, Ertragssteigerung bei Winterfrüchten und wärmeliebenden Fruchtarten unter Voraussetzung einer ausreichenden Wasserverfügbarkeit, wie sie gerade in der nördlichen Planungsregion nicht mehr gegeben sein wird. Das alles spricht dafür, dass es sich um Vorrangflächen Landwirtschaft handeln könnte, obwohl sie als solche nicht festgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang ergeht weiterhin folgender Hinweis:

Die ausgewiesene Fläche „Vorranggebiet Landwirtschaft“ beträgt laut Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung, S. 118 ca. 68.000 Hektar.

Die landwirtschaftliche genutzte Fläche im Jahr 2018 im Verbandsgebiet betrug 198.291 Hektar und im Jahr 2013 bei Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes Sachsen sogar noch 201.797 Hektar; Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Freistaat Sachsen 2018 AV 1 – j/18. Diese Datenbasis mit Datenstand 2017 bzw. 2018 wurde auch von den anderen drei sächsischen regionalen Planungsverbänden zur Ermittlung der 35 % - Vorgabe des sächsischen Landesentwicklungsplanes verwendet.

Die Verwendung der Flächenangaben aus der Bodennutzungshaupterhebung ist ungeeignet, da sie die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu gering ausweist, da dort seit 2010 nach Angaben des statistischen Bundesamtes nur landwirtschaftliche Betriebe ab 5 Hektar Betriebsgröße einfließen. Nach Bodennutzungshaupterhebung wurde im Verbandsgebiet Oberes Elbtal/ Osterzgebirge im Jahr 2018 nur 174.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen; das sind nur ca. 88 % der landwirtschaftlichen Fläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2018 im Freistaat Sachsen).

Ausgehend von 35 % von 198.291 Hektar müssten in der Planungsregion 69.402 Hektar als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sein. Prozentual werden demzufolge derzeit nur 34,3 % als Vorrangfläche ausgewiesen.

Der Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge unterschreitet damit die verbindliche Vorgabe aus dem Landesentwicklungsplan 2013, nach der in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete

Landwirtschaft festzulegen sind (verbindliches „Ist-Ziel“).

Die Grundzüge der Planung des Plangebers (hier: oberste sächsische Raumordnungsbehörde) sind damit aus Sicht der Agrarstruktur bereits jetzt im Verbandsgebiet Oberes Elbtal/ Osterzgebirge berührt. Es stellt sich die Frage, ob die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge Bestand haben kann.

c. Planrechtfertigung

Lt. Begründung zum B-Planentwurf Seite 5 beabsichtigen die Städte Pirna, Dohna und Heidenau ein rund 140 ha großes, interkommunal abgestimmtes Industrie- und Gewerbegebiet zwischen Feistenberg und Bundesautobahn (BAB) A 17 zu entwickeln. Dabei entstehen lt. Seite 49 des Begründungstextes des B-Planentwurfes rund 86 Hektar neue Gewerbeflächen.

Linkselbisch gibt es zwischen Pirna und Heidenau ausreichende Brachflächen in zusammenhängender und vergleichbarer Größe, welche über die B172 verkehrlich gut angebunden sind und näher am Eisenbahnkorridor/ Bahnhof der geplanten Achse Dresden – Prag und auch näher an den potentiellen Wohnstandorten der Beschäftigten liegen. Warum diese Fläche als ungeeignet eingestuft wurden, ist nicht nachvollziehbar. Im Erläuterungsbericht Seite 17 wurde dazu im Fachteil Brachen – INSEK Heidenau ausgeführt, dass z.T. aus Gründen des Privateigentums bzw. Altlasten ein großer Teil der Flächen daher nicht geeignet sind.

Sicherlich ist die Entwicklung dieser Brachflächen mit Mehrkosten wie für die Klärung der Eigentumsverhältnisse und Abbrucharbeiten, Beseitigung von Altlasten usw. verbunden. Diese wiegen die langfristigen Kosten des Verlusts der Ackerflächen vermutlich nicht auf (Entschädigungszahlung für landwirtschaftliche Betriebe, Auswirkung auf benachbarte Flächen und Mehrkosten für die Ernährungssicherung der Bevölkerung, Klimafolgen durch weitere Versiegelung).

Der Planentwurf (Planzeichnung zum B-Planentwurf 1.1) sieht derzeit 18 unterschiedliche Teilflächen auf insgesamt 86 Hektar Gewerbefläche (Durchschnittsgröße ca. 5 Hektar) mit Einzelgrößen zwischen rund 1,6 und 10 Hektar lt. Seite 49 des Begründungstextes mit unterschiedlicher bauordnungsrechtlicher Nutzbarkeit und Überbaubarkeit auf den Bauflächen C und D vor.

Gleichzeitig wurden aber lt. Erläuterungsbericht zum Bebauungsplanentwurf S.12 und 16 in der Suche nach Alternativflächen folgende verfügbare Flächen als ungeeignet ausgeschlossen:

- Verfügbare Gewerbeflächen: in Dresden-Leuben (12,8 Hektar?), Lohmen (5 Hektar) und Pirna-Copitz-Nord (11 Hektar) zuzüglich freier Gewerbeflächen privater Anbieter zwischen 3 und 5 Hektar in Dresden und Heidenau, deren Vermarktung bisher gescheitert ist = mindestens 16 Hektar
- Brachflächen > 3 ha an vier Altstandorten mit insgesamt 30 Hektar, welche überwiegend (zu 55 % Gewichtung) aus Gründen der unzureichenden „Marktgängigkeit“ ausgeschlossen wurden = 30 Hektar
- Mögliche Industrieflächen: Fläche in Leupoldishain II mit 41 Hektar; = 41 Hektar
- Vorhandenes und freies Baulandpotenzial auf bestehenden rechtskräftigen Be-

bauungsplänen in Heidenau mit 5,2 Hektar und Dohna mit 3,1 Hektar (s. Erläuterungsbericht S. 19) = 8 Hektar

Damit wurden in Summe bereits rund **95 Hektar** (Minimum) an bestehenden Flächen ausgeschlossen. Potentiell ergäben sich vermutlich weitere oben erwähnte linkselbische Flächen gemäß Fachteil Brachen – INSEK Heidenau mit einer Gesamtfläche von rund **39 Hektar** (wenn auch teilweise mit erhöhten Entwicklungskosten), sodass mit den ausgeschlossenen Alternativstandorten in Summe **134 Hektar** – und damit mehr als die jetzt geplanten Flächen mit 86 Hektar im B-Planentwurf Feistenberg - genutzt werden könnten.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum kleinere Einzelflächen aufgrund der unzureichenden Flächengröße ausgeschlossen wurden, nun aber ebenfalls Einzelflächen in vergleichbarer Größenordnung entwickelt werden sollen.

Selbst wenn man die Teilflächen Flächen D 2.1, D 2.2, D 2.3 und D 2.4 mit einer ausgewiesenen Flächensumme von 33,9 Hektar als Großstandort gemeinsam für einen Investor nutzen würde, wäre diese Fläche noch kleiner als die in Leupoldishain derzeit freistehende Fläche mit 41 Hektar.

Bei der Suche nach geeigneten Alternativstandorten muss konsequent auf Innen- vor Außenentwicklung gesetzt werden.

Sowohl der Ressourcenschutz und das Flächensparziel der Landesregierung gebieten es, vor der Ausweisung und Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich die alternative Nutzung vorhandener Standorte für Industrie- und Gewerbe zu prüfen (ggf. kumulativ für Einzelflächen, Mobilisierung von Baulücken und Revitalisierung von Brachen) und hierbei ebenfalls einen überregionalen Ansatz zu wählen. Hierbei sollten ggf. auch Ansätze geprüft werden, wie durch geeignetes Brachflächenmanagement Investoren auf die vorhandenen Flächen gelenkt werden können und Unterstützung gegeben werden kann beim Abbau von Hemmnissen (Umsiedlungen, Eigentumsfragen, Kostenreduzierung, u.a.). In Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind auch die Auswirkungen auf die Landwirtschaft gegenüber der Nullvariante einzubeziehen. Die Versiegelung des Bodens bedeutet neben den direkten agrarstrukturellen Auswirkungen einen dauerhaften, unumkehrbaren Entzug dieser Flächen für den Naturhaushalt. Der Boden ist nicht vermehrbar. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen ist daher von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und eine vordringliche Aufgabe.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die konkrete Bezifferung der Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch zusätzliche Verkehrswege, die Ausweisung von Baufeldern und sonstigen Maßnahmen unzureichend ist. Darüber hinaus sind die Angaben zu vorhandenen bzw. verfügbaren Potenzialflächen widersprüchlich dargestellt und die Begründungen zum Ausschluss vorhandener, bereits versiegelter und verfügbarer Flächen undurchsichtig.

4.4 Sonstige Hinweise

Seitens der Förderung des Freistaates Sachsen würden Flächen, welche derzeit nach Richtlinie „Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen“ (RL AUK) gefördert werden, verlo-

ren gehen. Konkret betrifft dies eine GL.1a-Fläche (artenreiches Grünland, 4 Kennarten) sowie eine GL.2h-Biotoppflegefläche (Biotoppflegemahd mit hoher Erschwernis). Die sinnvolle und langfristige Verwendung von Fördermitteln ist damit in Frage gestellt.

Naturschutzrechtlich ergeben sich nach unserer Erkenntnis direkte Betroffenheiten auf den Vorhabensflächen durch vorkommende Jagdhabitats der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Vorkommen von Brutbäumen des Eremiten (*Osmoderma eremita*), Vorkommen eines Hohlweges und einer Streuobstwiese als geschützte Biotope sowie von Hecken im Bereich der Autobahnauffahrt. Nördlich des Autobahnzubringers liegen die Vorhabensflächen im LSG Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen.

Die FFH-Gebiete Seidewitztal und Börnersdorfer Bach (Sn-Nr. 085E) und der Barockgarten Großsedlitz (Sn-Nr. 173) sowie die Lebensräume von Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) grenzen unmittelbar an das geplante Bebauungsgebiet an. Hier besteht die potentielle Gefahr, dass durch die Baumaßnahmen und durch neu entstehende Gebäude deren Lebensräume zerschnitten werden.

Mit freundlichen Grüßen


Referent Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.